

Der Präsident
Ia3 - 5161.31 -

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird

der Fa.: S.F.I. - Sondermaschinenbau-
Fördertechnik-, Industrie-
montage GmbH & Co. KG
Neue Siedlung 5
14913 Markendorf-Fröhden

vertreten durch die

S.F.I. - Sondermaschinenbau-, Fördertechnik-,
Industriemontagen, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft
und diese vertreten durch
Herrn Artur Scheffczik, Georgsmarienhütte

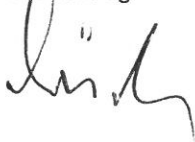
- ~~die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt.~~

- die ab 05.11.1993 geltende
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

- ~~verlängert bis zum~~

- unbefristet verlängert.

Im Auftrag



DS



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.
(§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -)